

Hygiene-Konzept der vhs Stadt und Kreis Tuttlingen

Stand: 23.11.2020

Umsetzung der Richtlinien der gegenwärtigen Corona-Verordnungen
des Landes Baden-Württemberg

1. Allgemeines

Die persönliche Hygiene ist die Grundlage, Infektionen zu vermeiden beziehungsweise das Risiko einer Infektion zu minimieren. Dazu gehören folgende vier Maßnahmen:

- Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Gründliche Händehygiene: Insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mund-Nasen-Bedeckung: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher ist beim Betreten der Gebäude ein Mundschutz zu tragen. **Angesichts der stark steigenden Zahl der Corona-Fälle im Landkreis Tuttlingen gilt auch im Präsenz-Unterricht der vhs-Kurse ab sofort die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - sowohl für Kursleitende als auch für Teilnehmende.**

Hinweise zum aktuellen Stand der Corona-Verordnungen:

- Die Verpflichtung zur Meldung der Kontaktpersonen beim Gesundheitsamt liegt vor bei einem begründeten Verdacht (Verdacht auf COVID-19 gilt nach RKI als begründet bei Personen mit COVID-19- Symptomen und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19) oder bei einem positiven Corona-Test.
- Es gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht nach einem Kontakt der Kategorie I zu COVID-19-infizierten Personen, auch ohne Symptome und bei negativem Ergebnis des Corona-Tests. Kontakte der Kategorie I sind all diejenigen, die in intensiverem Austausch zur infizierten Person standen, also zum Beispiel Haushaltsangehörige, aber auch Arbeitskollegen mit zum Beispiel mindestens fünfzehn Minuten lang face-to-face Kontakt. Auch Schulklassen werden vom Gesundheitsamt meist vollständig als Kontakte der Kategorie I gewertet.
- Für Einreisende aus außerdeutschen Risikogebieten gelten die Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung und die Verpflichtung zu einer 10-tägigen Absonderung.

2. Mitarbeitende

Der Arbeitnehmerschutz wird gewährleistet durch Umsetzung oben genannter Regelungen sowie durch Organisation von Arbeitsabläufen, welche die Einhaltung der Regeln ermöglichen, und durch Schaffung einer passenden Infrastruktur (Einzelbelegung der Büros, Online-Teamsitzungen, Homeoffice – nach Absprache mit der vhs-Leitung, intensiviertere Reinigung des Sanitärbereichs und der Gemeinschaftsküchen). Gesundheitlich besonders gefährdeten Mitarbeitenden aus einer Risikogruppe (Schwangere, Personen mit relevanten Vorerkrankungen, Personen über 60 Jahre und Personen, die mit anderen Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben) wird eine Tätigkeit möglichst ohne Publikumsverkehr oder in Absprache mit der vhs-Leitung im Home-Office ermöglicht.

3. Publikumsverkehr in den vhs-Geschäftsstellen

Beratungsräume, Flure und Sanitärräume müssen für den Publikumsverkehr entsprechend vorbereitet sein: Dazu gehören Aushänge mit Hinweisen auf Hygieneregeln und auf fernmündliche Beratungsmöglichkeit, Wegeführung (durch Bodenmarkierung oder Absperrbänder) und gekennzeichnete Wartebereiche (witterungssicher, wo möglich), ein Schutz bei der persönlichen Beratung und bei mündlichen Prüfungen (Acrylglas), sowie Desinfektions- und Lüftungsroutine, Desinfektions-Möglichkeit für Publikum im Eingangsbereich und im Sanitärbereich.

4. Kurs

Die Durchführung von vhs-Kursen in vhs-eigenen Räumlichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen Landesverordnung. Bei der Durchführung der vhs-Kurse in öffentlichen Schulen ist darüber hinaus auch die jeweilige kommunale Verordnung (Stadt, Landkreis) zu berücksichtigen. **Aktuell ist die Durchführung sämtlicher Bewegungsangebote, von Wein- und Whiskyseminaren, Schwimm- und Aqua-Fitness-Kursen, Tanz- und Ballettkursen sowie Kultur-Veranstaltungen im engeren Sinne (Konzerte, Theateraufführungen usw.) untersagt.**

Bei Kochkursen werden die Teilnehmenden in Kleingruppen unterteilt, jede Kleingruppe kocht ihr Essen nur für sich. Kochutensilien dürfen ausnahmslos jeweils von einer Person benutzt und nicht von anderen Teilnehmenden berührt werden.

Bei Räumlichkeiten, die nicht der vhs gehören, werden sich die Teilnehmenden und Kursleitenden nicht nur an das Hygienekonzept der vhs Stadt und Kreis Tuttlingen, sondern auch an die jeweils vor Ort geltenden Auflagen halten, sofern diese bekannt sind. Die Abstandsregelung gilt auch vor den Toiletten, wo je nach Örtlichkeit Abstandsmarkierungen angebracht werden. Die Teilnehmenden werden angewiesen, die Toiletten nur einzeln zu betreten. Die genannten Regeln werden den Kursteilnehmenden direkt sowie nochmals durch die Kursleitung kommuniziert.

5. Raum

Bei der Planung der Kurse muss die Eignung des Raums überprüft werden: So muss der Raum eine Sitzordnung ermöglichen, bei der der vorgeschriebene 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Gegebenenfalls müssen Kurse geteilt werden. Das Betretten und Verlassen der Räume muss ohne Gruppenbildung möglich sein, die Organisation obliegt der Kursleitung. Wo möglich, muss ein Wegeleitsystem installiert werden. Kurstermine müssen so gelegt sein, dass Kommen und Gehen zwischen zwei Kursen entzerrt sind, eine Mindestdauer hierfür sind 15 Minuten, auch im Anschluss an Kurse im gleichen Raum. Regelmäßiges Lüften ist unabdingbar und von der Kursleitung durchzuführen; Räume ohne Belüftungsmöglichkeit und ohne Lüftungsanlage dürfen nicht genutzt werden). Die Desinfektion von häufig berührten Gegenständen und Tischflächen muss gewährleistet sein. Sofern der Raum vor und nach den Kursen / Veranstaltungen nicht durch einen Putzdienst desinfiziert wird, wird die Verantwortung für die Desinfektion an die Kursleitenden delegiert, welche die Teilnehmenden entsprechend anleiten. Geeignete Desinfektionsmittel stehen vor Ort zur Verfügung oder werden im Vorfeld auf Rechnung der vhs von den Kursleitungen angeschafft.

6. Kursleitende / Teilnehmende

Kursleitende und Teilnehmende nehmen auf eigene Verantwortung an vhs-Kursen teil, das gilt auch für Personen, welche einer so genannten Risikogruppe angehören (Schwangere, Personen mit relevanten Vorerkrankungen, Personen über 60 Jahre und Personen, die mit anderen Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben).

Mit Kursleitenden schließt die vhs eine Hygiene-Vereinbarung ab. Sie beinhaltet die Bestätigung der Kursleitung, vorliegenden Hygieneplan zu kennen und konsequent anzuwenden.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die Hygienemaßnahmen zu Anfang jeden Kurses von der Kursleitung an die Teilnehmenden vermittelt werden.

Die Hygiene-Vereinbarung verlangt zurzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung für Kursleitende und Teilnehmende **nicht nur beim Betreten und Verlassen der Räume, sondern auch im Unterricht**. Im Sinne der Inklusion wird Kursleitenden und Teilnehmenden, welche aus medizinischen Gründen keine Maske oder nicht dauerhaft eine Maske tragen können, nicht automatisch der Zugang zur vhs verwehrt, sondern bei vorgelegtem ärztlichem Attest gemeinsam eine Lösung gesucht, welche die Sicherheit der anderen Anwesenden im Kurs ebenso berücksichtigt wie das Interesse der betroffenen Person.

Die Verantwortung für ein geregeltes Kommen und Gehen und das regelmäßige Lüften obliegt der Kursleitung. Darüber hinaus wird die Kursleitung angewiesen, an jedem Kurstermin die Anwesenheit der Teilnehmenden namentlich zu kontrollieren sowie die Pausenorganisation ernst zu nehmen, also kein gemeinsames Heraus- und Hereingehen der Teilnehmenden (versetzte Pausenzeiten), keine Gruppenbildung zum Beispiel vor dem Eingang oder vor der Toilette.

Auch die eingeschränkten didaktischen Möglichkeiten müssen den Kursleitungen im Vorfeld kommuniziert werden: Alle Lehr- und Lernformen, die eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zur Folge haben sind grundsätzlich untersagt, z.B. Lernen in Kleingruppen, Partnerübungen.

Im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung hat die Kursleitung umgehend die vhs-Verwaltung zu informieren. Die vhs Verwaltung wiederum informiert unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt. Dazu ist zur Verfolgung möglicher Infektionswege die Anwesenheitsliste mit den Kontaktdaten weiterzugeben.

Teilnehmende werden angehalten, bei Corona-Symptomen dem Kurs fernzubleiben. Gegebenenfalls hat die Kursleitung die Pflicht, Teilnehmende vom Kurs auszuschließen.

*gez. Dr. Clemens Schmidlin
Hygiene-Beauftragter der vhs Stadt und Kreis Tuttlingen*